



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.226 RRB 1879/2383
Titel	[Heinrich] Lachmann in Mudspach - Bäretsweil, Wasserrecht.
Datum	08.11.1879
P.	438–443

[p. 438] In Sachen des Herrn Heinrich Lachmann, in Mudspach - Bäretsweil, betreffend Wasserrecht,

hat sich ergeben:

A. In Eingabe an das Statthalteramt Hinweil d. d. 21. März 1879, suchte Hr. Lachmann um die Bewilligung nach, durch eine Röhrenleitung das Wuhrgefälle des Bächleins unterhalb seines Hauses bis zur Grenze seines Eigenthums für sein bestehendes Wasserwerk benutzen zu dürfen. Bei der // [p. 439] Untersuchung zeigte sich, daß die Röhrenleitung zum Theil schon erstellt war, das Ganze aber nicht nach dem eingegebenen [unvollständigen] Plane ausgeführt werden sollte. Es wurde daher Hr. Lachmann mit Verfügung vom 22. Juli d. Js. angewiesen, entweder das Wasserwerk nach dem Plan auszuführen, oder beim Statthalteramte mit einem neuen Gesuche einzukommen.

B. In Folge dessen suchte Hr. Lachmann beim Statthalteramte Hinweil um die Bewilligung nach, die bereits erstellte Röhrenleitung, sowie das in Röhren & Kennel gefaßte Bächlein fortbestehen zu lassen, dagegen das Turbinenhaus in sein eigenes Land versetzen zu dürfen.

C. Gegen dieses Projekt hat innerhalb der festgesetzten Frist Hr. Rud. Gujer im Neuthal Einsprache erhoben; dieselbe konnte jedoch bei den Lokalunterhandlungen erledigt werden.

D. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Herr Lachmann hat das bisher in seinem Hause bestandene Wasserrad bereits beseitigt, und will nun stattdessen unterhalb seines Hauses eine Turbine anbringen, um etwas mehr Gefälle benutzen zu können. Auch hat er dem zum Theil unter seiner Hausecke gelegenen Bachbette eine andere Richtung gegeben. Bei der Lokalverhandlung haben sich Petent und Einsprecher dahin geeinigt, daß das Turbinenhaus auf der linken Seite des Baches, im Lande des Hrn. Gujer, erstellt, und dem Bachbett annähernd wieder die frühere Richtung [siehe rothe Einzeichnung im Plane] ge- // [p. 440] geben werden solle.

E. In wasserbaupolizeilicher Beziehung steht der Ausführung des Projektes nichts im Wege.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,
beschließt:

I. Dem Herrn Heinrich Lachmann im Mudsbach - Bäretsweil, jetzigem Besitzer des unterm 23. April 1851 dem Hrn. Joh Suter, Sohn, bewilligten Wasserwerkes am Staffelbache, wird, unbeschadet allfällig, späterer privatrechtlicher Einsprachen, deren zivilrichterliche Erledigung dem Besitzer der Urkunde und nicht dem Staate zur Last fällt, die Bewilligung ertheilt, statt seines bisherigen Wasserrades eine Turbine nach dem eingelegten Plan

anzubringen und den Ablaufkanal bis an die Grenze seines Eigenthums zu verlängern, Alles unter folgenden Bedingungen:

1. Das neue Bachbett soll von der örtlichen Hausecke an in einer Dole von 0.75 m Weite und 0.81 m Höhe dem bisherigen Auslaufe zugeführt und mit Mörtelmauerwerk solid erstellt werden.

2. Der Ueberfall im Weierdamm soll eine Breite von 2.5 Meter erhalten, und die Sohle desselben mindestens 0.3 m unter die Dammkrone zu liegen kommen.

3. Das Wasser darf in dem Weier nur außer der gesetzlichen Arbeitszeit gesammelt werden. // [p. 441]

4. Der jeweilige Besitzer des Weiers ist verpflichtet, denselben bei Feuerausbruch zur Verfügung zu stellen.

5. Als Höhenbestimmung für diese Wasserwerksanlage gilt folgendes Nivellement:

a.	Oberfläche Stein, Fixpunkt	21.392.
b.	“ der Grundschwelle am Auffangswuhr	19.700.
	“ des Schwellbrettes	20.000.
c.	Oberfläche des Weierdammes	20.147.
d.	Sohle des Ueberfalls	19.847.
e.	Auf Thürschwelle am Hauseingang	12.570.
f.	Haussohle Ende des Gefälles	6.027.

6. Ohne eingeholte neue Erlaubniß dürfen keinerlei Veränderungen an den bewilligten Anlagen des Wasserwerkes vorgenommen werden.

7. Das Wasserrecht wird für die Betreibung einer Baumwollzwirnerie bewilligt & soll ohne nachgesuchte und erhaltene Erlaubniß für keinen andern Gewerzweig benutzt werden dürfen.

8. Sollte das Wasserrecht früher oder später in den Besitz eines Andern übergehen, so ist hievon der Direktion der öffentlichen Arbeiten Kenntniß zu geben.

9. Der jeweilige Besitzer des Wasserrechtes haftet für jeden Schaden und Nachtheil, der, von den Anlagen und der Bewerbung dieses Rechtes herrührend, an der Gesundheit Anderer oder an ihrem Eigenthum entstehen sollte.

10. Sollten die vorgeschriebenen Bedingungen und Ver- // [p. 442] pflichtungen nicht vollständig erfüllt werden, so ist der Direktion der öffentlichen Arbeiten das Recht vorbehalten, auf Kosten des jeweiligen Besitzers dieses Wasserrechtes weitere sichernde Anordnungen zu treffen.

11. Durch diese Konzession darf der Fischerei im Sinne von § 4 des Gesetzes möglichst wenig Eintrag geschehen. Es bleibt daher dem Staate das Recht gewahrt, dieselbe auch in den Kanalanlagen ausschließlich auszuüben, und es muß einem allfälligen Pächter zu diesem Zwecke gestattet sein, die Weier- und Kanalufer jederzeit zu betreten & zu begehen.

12. Alle in frühern Urkunden enthaltenen Vorschriften und Bedingungen, soweit dieselben Vorstehendem nicht widersprechen, bleiben auch ferner in Kraft bestehen.

II. Nach beendigter Anlage und erfolgter Ingangsetzung des Werkes hat der Unternehmer die Direktion der öffentlichen Arbeiten in Kenntniß zu setzen, welche durch einen Experten folgende Untersuchungen & Arbeiten vornehmen lassen wird:

a. die Untersuchung des Zustandes der ganzen Wasserwerkanlage mit Rücksicht auf die dafür aufgestellten Bedingungen;

b. die Messung der Wasserkraft behufs Bestimmung des Wasserzinses.

III. Herr Lachmann hat an die Kanzlei der Direktion der öffentlichen Arbeiten zu Händen des Experten Fr. 15 Expertengebühren einzusenden & an die Staatskanzlei die Ausfertigungs- & Stempelgebühren zu bezahlen. // [p. 443]

IV. Hievon wird dem Statthalteramt Hinweil, dem Petenten in urkundlicher Ausfertigung durch das Mittel des Statthalteramtes, dem Gemeindrath Bäretswil, mit Bezug auf Disp. I. Ziff. 11

der Finanzdirektion, und der Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der Akten und des Planes Kenntniß gegeben.

[*Transkript: Ihr/12.05.2015*]